

Verordnung

über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxis im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-Zust.VO) vom 1. August 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 340) in der letzten Änderungsfassung vom 20. August 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 378) und § 2 der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-TaxiTarif) vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 164) verordnet der Landrat:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald, die im Sinne des § 47 PBefG Gelegenheitsverkehr mit Taxis durchführen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG, die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), bleiben unberührt.

§ 2

Pflichtfahrbereich

- (1) Im Pflichtfahrbereich, der die Fläche des Landkreises Vorpommern-Greifswald umfasst, besteht gemäß § 47 Abs. 4 i. V. m. § 22 PBefG Beförderungspflicht.
- (2) Der Pflichtfahrbereich wird in 10 Bereiche aufgeteilt:
 - Universitäts- und Hansestadt Greifswald/Amt Landhagen
 - Amt Am Peenestrom/Amt Lubmin/Amt Usedom-Nord
 - Amt Peenetal/Loitz/Amt Jarmen-Tutow
 - Gemeinde Ostseebad Heringsdorf/Amt Usedom-Süd
 - Amt Züssow
 - Hansestadt Anklam/Amt Anklam-Land
 - Stadt Ueckermünde/Amt „Am Stettiner Haff“
 - Stadt Strasburg/Amt Torgelow-Ferdinandshof
 - Stadt Pasewalk/Amt Uecker-Randow-Tal
 - Amt Löcknitz-Penkun

- (3) Beförderungen über die Grenzen eines jeweiligen Bereiches hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung. Das gilt auch für die dabei innerhalb des Bereiches gefahrene Strecke. In diesen Fällen sind die Tarife nach § 37 Abs. 3 BOKraft frei vereinbar. Die Fahrpreisvereinbarung hat vor Antritt der Fahrt zu erfolgen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte entsprechend dieser Verordnung.

§ 3

Beförderungspflicht und Beförderung von Tieren

- (1) Die Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nimmt.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Tiere dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch nicht die Betriebssicherheit gefährdet wird. Blindenhunde, welche Blinde begleiten, sind immer zu befördern.

§ 4

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt im Pflichtfahrbereich setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen zusammen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beförderungsentgelten enthalten. Taxiruf und Gepäckbeförderung sind über den Grund- und Kilometerpreis abgedeckt. Ein Anspruch auf die Beförderung von Gepäck besteht nur soweit, wie es die Verlademöglichkeit des Taxis zulässt.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und Vergünstigungen, die nicht behördlich genehmigt sind, sowie Vergünstigungen für die Vermittlung von Fahraufträgen sind unzulässig. Zuschläge für dekorative Aufwendungen bei Fahrten zu besonderen Anlässen, z. B. Hochzeiten, können frei vereinbart werden.
- (3) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

- Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt:		3,50 Euro
- Das Entgelt beträgt:	für den 1. und 2. km	2,90 Euro
	für den 3. und 4. km	2,00 Euro
	ab dem 5. km	1,70 Euro
- Entgelt für Wartezeiten, die durch den Auftrag begründet sind, je Stunde		30,00 Euro
- Entgelt für die Fortschaltstufen für den Fahrpreisanzeiger		0,10 Euro
- Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis ab 5 Fahrgästen		6,00 Euro

- (4) Bei Anfahrten zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, ist der Fahrpreisanzeiger bei Zusteigen des Fahrgastes einzuschalten. Es gelten die Tarife nach (3).
- (5) Für die Anfahrt zum Fahrgast, die nicht ihren Ursprung in der Betriebsitzgemeinde hat, ist der Fahrpreisanzeiger mit Beginn der Anfahrt einzuschalten.
- (6) Abweichend von den vorstehend festgesetzten Beförderungstarifen im Pflichtfahrbereich sind Sondervereinbarungen mit Krankenkassen nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedürfen der Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (7) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die Tarife nach Absatz 3 als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Eine Beförderungsfahrt im Pflichtfahrbereich hat unter Verwendung eines geeichten, gut ablesbaren und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend § 4 in Betrieb zu nehmen.
- (3) Bei Ausfall oder Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt anhand des Wegstreckenzählers ermittelt, zuzüglich des Grundpreises und ggf. der Wartezeit und Zuschläge nach § 4 dieser Verordnung. Der Fahrgast ist über den Defekt des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bis zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Fahrpreisanzeigers darf das Taxi nicht mehr zum Einsatz kommen. Der Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Betrag verlangen, der dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entspricht.
- (2) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50,00 Euro zu wechseln.

§ 7 Quittungen

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
- b) Ordnungsnummer des Taxis
- c) Höhe des Beförderungsentgeltes mit Angabe der Mehrwertsteuer
- d) örtliche Bezeichnung der Abfahrt- und Ankunftsstelle
- e) Datum der Beförderung
- f) Unterschrift der Taxifahrerin/des Taxifahrers

§ 8 Nichtbenutzung bestellter Taxis

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so kann die Unternehmerin/der Unternehmer die Bezahlung der Anfahrtstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 3 dieser Verordnung verlangen.

§ 9 Ausfall eines Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch Ausfall des Fahrzeuges durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxifahrers oder durch einen Unfall verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Bezahlung des Beförderungsentgeltes nicht verpflichtet. Bereits entrichtetes Beförderungsentgelt ist zurückzuerstatten.

§ 10 Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf den durch das Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr sowie bei Großveranstaltungen und anderen Anlässen, die einen erheblichen Bedarf an Beförderungsleistungen zur Folge haben, dürfen Taxis auch außerhalb der Taxiplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann dem(der) Unternehmer(-in) und dem(der) Fahrzeugführer(-in) durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxis an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten.
- (4) Bei der Bereithaltung von Taxis ist jeder ruhestörende Lärm (z. B. durch lautes Zuschlagen der Türen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten) zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit.

§ 11 Mitföhrpflicht

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat neben den Ausweis- und Zulassungspapieren eine Abschrift dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die gekürzte Ausfertigung der Genehmigung für den Verkehr mit Taxen sowie eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken im Fahrzeug mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verstöße gegen diese Verordnung begeht. Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen geahndet werden.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen aus dieser Verordnung obliegt dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 13.08.2012 außer Kraft.
- (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für dasjenige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Greifswald, den 28.01.2019


Michael Sack
Landrat